

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rudolf Gutbrod GmbH

- Stand September 2026 -

§ 1 Allgemeines-Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder Kundenbedingungen, die von unseren Bedingungen abweichen, erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bestimmungen des Kunden die Lieferung an dem Kunden vorbehaltlos durchführen.
Die allgemeinen Bedingungen gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich abzufassen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenverabredungen, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen allgemeinen Bedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Textform reicht aus.

§ 2 Angebot-Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § BGB zu verstehen, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen in Text- oder Schriftform.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer etwaigen Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 3 Preise-Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungstellung in Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Berechtigung zum Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben die angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen die Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche entweder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen versetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von §§ 286 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.
- (6) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang-Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Falls vom Kunden erwünscht, werden wir die Lieferung durch Transportversicherung eindecken auf Kosten des Kunden.

- (3) Der Kunde übernimmt die Verpflichtung die gelieferten Transportverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten gemäß § 15 VerpackG wird ausgeschlossen.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 337, 381 HGB) nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Geltendmachung des Anspruchs auf Nichterfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle einer Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten jedoch nicht Transport- und Wegekosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen bis zu Höhe des Vertragspreises.
- (3) Für zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Er hat uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfzwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein Rückgabeanspruch steht dem Käufer jedoch nicht zu.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen ist -ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber geschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.
- (4) Unsere Haftung ist im Einzelfall höchstens gemäß unserer Betriebshaftpflichtversicherung auf den Betrag von 3 Mio. € begrenzt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns den Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderung erfolgt ist, dürfen die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich für den Fall, dass der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Vertragsgegenstände erfolgen, in Textform zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- (3) Für den Fall vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und den Vertragsgegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten, vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Vertragspreis nicht bezahlt, müssen wir dem Kunden vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Die gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

§ 9 Sonstiges

- (1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtem unwirksam einzelner Punkte im Übrigen verbindlich und wirksam.
- (2) Für die vertragliche Beziehung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag können unsere vorherige schriftliche Einwilligung entweder ganz, noch teilweise abgetreten oder übertragen werden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsort ist 72581 Dettingen/Erms, soweit dies rechtlich vereinbart werden kann.